

## **Paragraph 1**

Der Seesportclub "Hanse" e.V. Stralsund mit Sitz in der Hansestadt Stralsund, Franzenshöhe 11, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Club wird im Rechtsverkehr durch den/die Clubvorsitzenden vertreten oder gemeinsam durch den/die 1. und 2. Stellvertreter\*in.

## **Paragraph 2**

Zweck und Ziel

- Der Club ist Mitglied im Deutschen Seesportverband (DSSV).
- Der Club ist Mitglied im Landesseeportverband Mecklenburg-Vorpommern (LSSV MV).
- Der Club ist politisch neutral. Ihm sind radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
- Im Club können interessierte Bürger\*innen ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts und der weltanschaulichen Bekenntnisse aufgenommen werden.
- Der Club versteht sich als Partner der beruflichen Schifffahrt und maritimen Einrichtungen.
- Der Club erstrebt die Förderung der Jugend für den völkerverbindenden Gedanken der Seefahrt und leistet seinen Beitrag zum Umweltschutz und der Verkehrssicherheit auf den Gewässern.

- Der Club hat das Ziel, die Interessen und spezifischen Neigungen der Bürger\*innen, dabei vor allem der Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Stralsund, nach sinnvoller und aktiver Freizeitgestaltung zu fördern und zu unterstützen.
- Der Club strebt die Zusammenarbeit mit anderen sportlichen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen an.
- Zweck des Clubs ist die Förderung des Seesports. Dazu gehört: Segeln, Rudern, Knoten, Spleißen, Laufen, Seesporttouristik, Grundlagen der Navigation.
- Die Satzung des Clubs wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung seesportlicher Übungen und Veranstaltungen sowie der Pflege seemännischer Traditionen.
- Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Paragraph 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Seesportclubs "Hanse" e.V. Stralsund können Bürger\*innen werden, die die Satzung und das Programm anerkennen.

Der Club besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

## Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Leitung des Clubs. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Rechtseinspruch gegen die Entscheidung der Leitung kann nicht eingeklagt werden.

- Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren müssen die Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen.
- Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede im Handelsregister eingetragene Firma und jede juristische Person werden, wenn sie sich zur Satzung des SSC "Hanse" Stralsund bekennt und zur Zahlung eines festgesetzten Mindestbeitrags verpflichtet.
- Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Seesport und den Club hervorragende Verdienste erworben hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Auflösung des Clubs

- Eine ruhende Mitgliedschaft kann für maximal ein Jahr gewährt werden. Sie muss schriftlich bei der Clubleitung beantragt und durch diese genehmigt werden. Eine ruhende Mitgliedschaft kann bei längerer Krankheit, beruflich bedingter Abwesenheit oder anderen triftigen Gründen beantragt werden.

Bei ruhender Mitgliedschaft müssen 20% des Beitrags entrichtet werden. Sollte sich das Mitglied nach Ablauf eines Jahres nicht melden, erlischt die Mitgliedschaft.

- Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Besitz des Clubs.
- Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei (einfaches Ausschlussverfahren):
  - Beitragsrückständen von sechs Monatsbeiträgen
  - Die Beschlussfassung über den Vereinsausschluss wegen Beitragsrückständen erfolgt durch die Clubleitung.
  - Wichtige Gründe für den Vereinsausschluss sind weiterhin (normales Ausschlussverfahren):
    - Vereinsschädigendes Verhalten
    - Grobe Satzungsverstöße
    - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
    - Verleumdung der Organmitglieder
    - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
    - Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern

- Die Beschlussfassung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Gewährung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied sowohl per E-Mail an die zuletzt dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse als auch per Post an die zuletzt mitgeteilte Anschrift zuzustellen. Die Mitteilung gilt als zugestellt:

- bei E-Mail-Zustellung: mit dem Zeitpunkt der nachweisbaren Versendung an die hinterlegte Adresse,
- bei postalischer Zustellung: drei Werktage nach Aufgabe zur Post, es sei denn, die Sendung kommt unzustellbar zurück.

Sollte eine der beiden Zustellungen scheitern, gilt die jeweils andere als rechtswirksam zugestellt.

Das betroffene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses den Ausschluss durch schriftlichen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung anfechten.

Der Antrag ist dem Vorstand fristgerecht zuzuleiten und zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Beschlusses.

Hat das wirksam ausgeschlossene Mitglied einen Liegeplatz, Winterliegeplatz und/oder Trailerstellplatz in Anspruch genommen, so hat es für den gesamten Zeitraum

des Beitragsrückstandes und der Inanspruchnahme Gastliegegebühren zu entrichten.

Gegen die Entscheidung auf Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **Paragraph 4**

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht:

- an allen Entscheidungen mitzuwirken, Vorschläge zu unterbreiten und den eigenen Standpunkt zu vertreten.
- Beschließungen im Club zu beantragen und mehrheitlich in Mitgliederversammlungen durchzusetzen.
- sich mit Anliegen an die Clubleitung zu wenden und eine Antwort zu erhalten.
- Das Ansehen des DSSV und des Clubs zu wahren, die Satzung einzuhalten und sich stets sportlich zu verhalten.
- Pflege und Erhalt des Clubeigentums durch Arbeitsleistungen zu gewährleisten. Die Entscheidung über Art und Umfang der Arbeitsleistung wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Organisation der Leistungen, einschließlich der Termine, wird durch die Clubleitung festgelegt. Folgt ein Mitglied innerhalb eines

Kalenderjahres dreimal einer Einladung zur Arbeitsleistung nicht, besteht ein Ausschlussgrund.

- Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von Beitragspflicht und manuellen Leistungen befreit.

## **Paragraph 5**

Wer durch sein Verhalten gegen die Satzung und das Programm verstößt, wird durch die Leitung in einer Leitungssitzung oder ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verantwortung gezogen.

Dies beinhaltet auch die Wiedergutmachung nach geltendem Recht. Das kritisierte Mitglied erhält die Möglichkeit der Stellungnahme.

## **Paragraph 6**

Organe des Clubs

- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs. Sie findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme der Berichte der Clubleitung
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer\*innen
- c) Entlastung und Wahl der Clubleitung

- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Clubs

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind verbindlich. Satzungsänderungen regelt § 10.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

- Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ohne Beitragsrückstände zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) die Clubleitung beschließt oder
  - b) 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- Clubleitung

Die Clubleitung wird alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies fordert.

Ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann jedes ordentliche Mitglied in die Clubleitung gewählt werden oder von der Clubleitung für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Die Clubleitung besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern.

Die Clubleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Clubvorsitzende\*r
- 1. Stellvertreter\*in (Schatzmeister\*in)
- 2. Stellvertreter\*in

Die Clubleitung ist verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Die Clubleitung nimmt die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder wahr und leitet die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Die Clubleitung kann Ordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang oder elektronische Bekanntgabe mitzuteilen.

- Finanzprüfungskommission

Der Finanzprüfungskommission gehören drei erwachsene Mitglieder an, die nicht Mitglied in der Clubleitung sind.

Die Finanzprüfungskommission wird für die Dauer von 4 (vier) Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Finanzprüfungskommission hat die Kasse des Clubs einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der

Clubleitung und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Finanzprüfungskommission beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Clubleitung.

## **Paragraph 6a**

### **Ordnungen**

1. Ordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a) Finanz- und Kassenwesen
- b) Abteilungsordnungen
- c) Ehrenordnung
- d) Jugendordnung
- e) Benutzungsordnung für clubeigene Anlagen, Boote und Einrichtungen

2. Alle Ordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

3. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

4. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

## **Paragraph 7**

## Finanzen

Der Club finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Zuführungen von Förderern des Clubs, Einnahmen und staatliche Zuwendungen.

Die Mitglieder haben Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Seesportverband ist an die Zahlung eines jährlichen Verbandsbeitrags gebunden.

Beitragsanteile, die an den Deutschen Seesportverband abzuführen sind, unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Beiträge werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung kann für die Erledigung satzungsmäßiger Zwecke Zuschläge zum Beitrag erheben.

Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Clubs erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzen sind jährlich in einer Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr den Mitgliedern offenzulegen.

## **Paragraph 8**

### Eigentumsformen des Clubs

Im Club gibt es folgende Eigentumsformen:

- Eigentum des Clubs
- Privateigentum

## **Paragraph 9**

### Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Seesportclubs "Hanse" e.V. Stralsund oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Seesportclubs "Hanse" e.V. Stralsund an den Deutschen Seesportverband e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **Paragraph 10**

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Clubvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Paragraph 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung des Seesportclubs "Hanse" e.V. Stralsund tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 13.09.90 in Kraft.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.91 erfolgten Änderungen zu den §§ 1, 2, 7 und 9.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.94 erfolgten Änderungen zu den §§ 2, 3, 6, 8 und 10.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.01.99 erfolgten Änderungen zu den §§ 1, 6 und 7.

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.04.2011 erfolgten Änderungen zu den §§ 3, 6 und 7.